

wirtschafts
agentur
wien

Ein Fonds der
Stadt Wien

Vienna Start-up-Initiative

Ausschreibung 2016

Gültig 1.7.2016 – 3.10.2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung.....	1
1. Ziel und Zielgruppe	1
2. Rechtsgrundlagen, Rechtsanspruch.....	2
2.1. Nationalstaatliche Rechtsgrundlage.....	2
2.2. Europarechtliche Grundlage.....	2
2.3. Ausschluss des Rechtsanspruchs.....	2
3. Förderwerber.....	2
3.1. Antragsberechtigte Förderwerber	2
3.2. Nicht antragsberechtigte Förderwerber	2
3.3. Allgemeine Voraussetzungen für Förderwerber	3
3.4. Inhaltliche Voraussetzungen für Förderwerber.....	3
3.5. Begriffsdefinitionen.....	3
4. Fördergegenstand	4
4.1. Förderbare Projekte	4
4.2. Nicht förderbare Projekte	4
4.3. Projektdarstellung:.....	5
4.4. Maximal anerkenbare Projektlaufzeit	5
4.5. Kostenanerkennungszeitraum.....	5
5. Förderbare Kosten	5
5.1. Allgemeine Voraussetzungen.....	5
5.2. Förderbare Kostenarten.....	6
5.3. Nicht förderbare Kosten.....	6
6. Förderung.....	6
6.1. Art und Ausmaß der Förderung.....	6
6.2. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage	6
6.3. Kumulierung.....	7
6.4. Ausschreibungszeitraum.....	7
6.5. Ausschreibungsbudget	7
7. Einreichung.....	7
7.1. Einreichzeitraum.....	7
7.2. Einreichzeitpunkt	7
7.3. Online-Einreichung.....	7
7.4. Ansuchen-Echtheitszertifikat / E-Signatur.....	8
7.5. Gemeinsame Einreichung / Partnerantrag.....	8
8. Bewertung.....	9
8.1. Vorprüfung	9
8.2. Bewertungsgrundlagen	9
8.3. Bewertungsindikatoren.....	9
8.4. Bewertung / Jury.....	9
8.5. Verschwiegenheitsgebot.....	9
8.6. Reihung.....	10
8.7. Fördervorschlag.....	10

9. Entscheidung	10
10. Mitteilung	10
11. Auszahlung	10
11.1. Bedingungen.....	10
11.2. Akonto.....	10
11.3. Teilzahlungen	10
11.4. Schlusszahlung	11
11.5. Auszahlung bei gemeinsamen Einreichungen	11
12. Auskunfts-, Aufbewahrungs- und Berichtspflichten	11
12.1. Zwischenbericht(e) inklusive Zwischenabrechnung(en).....	11
12.2. Endbericht inklusive Endabrechnung.....	12
12.3. Monitoring und Evaluierung	12
12.4. Publikation	12
12.5. Aufbewahrung von Unterlagen, Einsichtnahme durch die Wirtschaftsagentur Wien.....	12
13. Widerruf einer zugesagten Förderung	13
13.1. Widerrufsgründe (10 Jahre)	13
13.2. Widerrufsgründe (4 Jahre).....	14
13.3. Widerruf bei gemeinsamer Einreichung	14
13.4. Ausspruch des Widerrufs.....	14
13.5. Rückzahlung im Fall des Widerrufs	14
13.6. Meldepflicht.....	15
14. Datenschutz	15
15. Geltungszeitraum	16
16. Förderabwicklungsstelle	16
Anhang I.....	17
Rechnungs-Formvorschriften	17
Anhang II.....	18
Unternehmen in Schwierigkeiten	18
Anhang III	19
Betriebsstätte (Definition).....	19
Anhang IV.....	20

Einleitung

Die Zahl der in Wien jährlich gegründeten Start-up-Unternehmen steigt kontinuierlich. Laut einer im Jahr 2014 von PGM research consulting durchgeführten Grundlagenstudie konnten im Jahr 2013 von den 8403 in Wien gegründeten Unternehmen 7,6% dem Start-up-Bereich zugerechnet werden. Start-ups heben sich insbesondere durch ihre innovative, technologie- und vor allem auch wachstumsorientierte Ausrichtung sowie durch ein klar unterlegtes Geschäftsmodell von anderen Gründungen ab. Die Gründerpersönlichkeiten von Start-ups sind idR hochqualifiziert, haben ein Universitäts- oder FH-Studium in den Bereichen Wirtschaft, Technik, Naturwissenschaft oder IT abgeschlossen und sind insgesamt Vorreiter eines neuen Unternehmerverständnisses. Laut PGM werden 70% aller österreichischen Start-ups in Wien gegründet.

Um die Start-up-Szene erfolgreich unterstützen zu können, bedarf es eines entsprechenden Umfeldes. Dieses wird u.a. geprägt von Know-how-Trägern bzw. -Gebern (Universitäten, Forschungsinstitute etc.), Investoren (Venture Capital Fonds, Business Angels, Crowdfundingaktivitäten etc.), Vernetzungsaktivitäten, die Bereitstellung von Informations- und Schulungsangeboten sowie das Angebot von entsprechenden Arbeitsumgebungen. Letztere (z.B. Büroräumlichkeiten, Co-Working Spaces) stellen einen wesentlichen Umfeldfaktor dar. Ab einer kritischen Masse von Start-up-Gründern beginnt sich eine Aufbruchsstimmung am Standort auszubreiten. Diesen Punkt scheint Wien derzeit erreicht zu haben. Diese günstige Ausgangslage und das erreichte Momentum der Start-up-Szene soll dazu genutzt werden, Wien durch verschiedene Aktivitäten als internationalen Start-up-Hub zu etablieren und hierdurch auch mehr Investoren anzulocken.

Eine dieser Aktivitäten konzentriert sich auf die Unterstützung der Entwicklung von Gründungszentren verschiedenster Ausprägung (Inkubatoren, Akzeleratoren, Innovationslabors etc.) in verschiedensten Entwicklungsstadien und ist Gegenstand der vorliegenden Pilotausschreibung.

1. Ziel und Zielgruppe

Mittelfristiges Ziel dieser Pilotausschreibung (Wirkungsziel bzw. Impact) ist es, die Entwicklungsmöglichkeiten von innovationsaktiven Unternehmen am Standort Wien zu stärken und hierdurch deren Anzahl zu erhöhen. Konkret soll dies in Form einer Unterstützung ihrer Arbeitsumgebungen geschehen.

Unmittelbares Ziel (Ergebnisziel bzw. Outcome) dieser Pilotausschreibung ist es, die Arbeitsumgebung von bestehenden oder in Gründung befindlichen Start-up-Unternehmen in Wien zu stärken. Junge, dynamisch wachsende Unternehmen fragen zunehmend Arbeitsumgebungen nach, in denen sie Infrastruktur und Dienstleistungen aus einer Hand erhalten, um sich besser auf die Entwicklung des Unternehmens bzw. des Produkts fokussieren zu können.

Die vorliegende Ausschreibung will somit dazu beitragen, sowohl die Qualität als auch die Anzahl von Gründungszentren in Wien zu steigern. Sie konzentriert sich in erster Linie auf Gründungszentren in ihrer Frühphase, d.h., Zentren die sich entweder im Gründungsprozess oder im ersten Jahr danach befinden. Darüber hinaus sollen Vorhaben von länger als einem Jahr bestehenden Einrichtungen dann unterstützt werden, wenn sie die vorliegenden Qualitätskriterien dieser Ausschreibung in besonderem Maße erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei entweder um Projekte handelt, die substantielle Investitionen in die Infrastruktur eines Zentrums beinhalten oder aber um umfangreiche und kostenintensive Projekte, die von in Wien ansässigen Inkubatorinitiativen mittlerer oder großer Unternehmen ausgehen.

Vorhaben, die eine Förderzusage im Rahmen des von der Austria Wirtschaftsservice durchgeführten Förderprogramms JumpStart 2016 erhalten, sind von einer Förderung im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung ausgeschlossen.

2. Rechtsgrundlagen, Rechtsanspruch

2.1. Nationalstaatliche Rechtsgrundlage

Nationalstaatliche Rechtsgrundlage der gegenständlichen Ausschreibung „Gründungszentren Wien“ bildet der Beschluss des Wiener Gemeinderats vom 29.6.2016, Pr. Z. 1250-2016/0001-GFW.

2.2. Europarechtliche Grundlage

Die vorliegende Ausschreibung stützt sich auf folgende EU-rechtliche Grundlagen:

- **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung** (in der Folge kurz: „**AGVO**“):
Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187/1, am 26.6.2014, mit den folgenden Artikeln:
 - Art. 18 KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
 - Art. 22 Beihilfen für Unternehmensneugründungen
 - Art. 24 Beihilfen für Scouting-Kosten
 - Art. 25 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 - Art. 27 Beihilfen für Innovationscluster
 - Art. 28 Innovationsbeihilfen für KMU
 - Art. 29 Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen
- **De-minimis-Verordnung** (in der Folge kurz „**De-minimis-VO**“):
Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1, am 24.12.2013.

2.3. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der für diese Ausschreibung verfügbaren Budgetmittel. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch.

3. Förderwerber

3.1. Antragsberechtigte Förderwerber

Antragsberechtigt sind Gründungszentren mit einer Betriebsstätte (siehe Anhang III) in Wien, die in der Rechtsform einer juristischen Person entweder bereits bestehen oder sich als solche in Gründung befinden (siehe Punkt 3.3.).

3.2. Nicht antragsberechtigte Förderwerber

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen mit anhängigem Insolvenzverfahren,
- Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Anhang II), sofern es sich bei ihnen nicht um KMU´s handelt, die jünger als 3 Jahre sind,
- Einzelunternehmen und Personengesellschaften des Unternehmensrechts und bürgerlichen Rechts,
- Unternehmen, die im überwiegenden Einfluss der öffentlichen Hand stehen,
- öffentlich rechtliche Gebietskörperschaften,

- berufliche Interessensvertretungen,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (siehe Artikel 1 lit 4. a) AGVO).

3.3. Allgemeine Voraussetzungen für Förderwerber

Die Förderwerber müssen,

- a. soweit sie bereits in Wien angesiedelt sind, ihren städtischen Abgabenverpflichtungen regelmäßig und vollständig nachkommen (bestätigt durch die Stadtkasse),
- b. sofern sie zum Zeitpunkt der Einreichung noch nicht gegründet sind, innerhalb von sechs Monaten nach einer positiven Mitteilung (siehe Punkt 10.) gegründet sein.

3.4. Inhaltliche Voraussetzungen für Förderwerber

Inhaltlich haben die Förderwerber folgende Voraussetzungen zu erfüllen und eine entsprechende Darstellung beizubringen:

- a. Darstellung der angestrebten Ziele, Angebote und Maßnahmen sowie die Geschäfts- und Preispolitik des Gründungszentrums, die Abschätzung der Nachfrage und eine dreijährige Wirtschaftlichkeitsrechnung für den Betrieb des Zentrums;
- b. Darstellung der ausreichenden Qualifikation und Erfahrung im Betreiben eines Gründungszentrums (bei bestehenden Einrichtungen muss diese durch die bisherigen Tätigkeiten nachgewiesen werden, bei neuen Initiativen durch den Nachweis der Kompetenz der zukünftigen Betreiber);
- c. ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen, um das Vorhaben durchzuführen (insbesondere ist plausibel darzustellen, dass ein über die Förderung hinausgehender notwendiger Eigenfinanzierungsanteil aufgebracht werden kann);
- d. Vorlage eines mehrjährigen Finanzierungskonzepts für die Weiterführung des Zentrums in der geförderten erweiterten Form nach Auslaufen der Förderung.

3.5. Begriffsdefinitionen

Inkubatoren:

Einrichtungen bzw. Institutionen, welche Existenzgründer im Rahmen der Unternehmensgründung unterstützen. Die Unternehmen haben i.d.R. neben dem Zugriff auf fachliche Beratung, Qualifikation oder Coaching Unterstützung durch die notwendige Infrastruktur wie Büroräume und Kommunikationstechnologie. Zudem wird ein Zugang zu Netzwerken unterstützt. Inkubatorenzentren sind häufig auch öffentliche Institutionen wie Technologiezentren zur Förderung von Existenzgründung oder mit Venture-Capital-Gesellschaften bzw. Business Angels verknüpft.

Akzeleratoren:

Akzeleratoren bieten zum Teil die Funktionalitäten eines Inkubators, ermöglichen aber auch ein schnelles Screening einer Vielzahl von Start-ups, die auf eine bestimmte Technologie fokussiert sind. Die Unterstützung erfolgt meist in Form eines zeitlich befristeten strukturierten Geschäftsentwicklungsplans (meist drei Monate). Die zur Teilnahme an einem Akzelerator eingeladenen Start-ups stehen meist kurz vor der Einführung umsatzbringender Aktivitäten. Die Sponsoren fördern ihre Entwicklung, indem sie ihnen Zugang zu Büroflächen, technischer Unterstützung, hochkarätigem Mentoring, Netzwerken anderer Start-ups und Finanzierungsquellen verschaffen. Im Gegenzug erhalten die Sponsoren frühzeitig Zugang zu vielversprechenden Ideen und Unternehmen.

Innovationslabors:

Innovationslabors sind Zentren mit Inkubator-ähnlichen Angeboten, ergänzt um Räumlichkeiten mit entsprechender maschineller bzw. Labor-Ausstattung, die vor allem produktionsorientierten Start-up-Unternehmen das rasche Umsetzen von Ideen in Prototypen ermöglicht.

4. Fördergegenstand

4.1. Förderbare Projekte

Fördergegenstand ist die Umsetzung von Projekten, die auf schlüssigen innovativen Konzepten basieren, welche ein Bündel von Maßnahmen beinhalten, die entweder den Aufbau neuer oder die Ausweitung bestehender Gründungszentren zum Inhalt haben. Übergeordnetes Ziel dieser Maßnahmen sollte die Bereitstellung einer möglichst idealen Gründungs- und Wachstumsumgebung für technologie- bzw. innovationsorientierte Start-up-Unternehmen sein. Das zur Förderung eingereichte Maßnahmenbündel muss dabei klar über die bisherige Tätigkeit des Förderwerbers hinausgehen.

Förderbare Maßnahmen im Rahmen eines Gesamtkonzepts dieser Ausschreibung sind unter anderem:

- die Entwicklung innovativer Angebote für die Start-up-Unternehmen des Gründungszentrums wie beispielsweise:
 - Beratungs- und Schulungsleistungen,
 - Qualifikations- bzw. Coachingprogramme,
 - Mentoringprogramme,
- die strategische Vernetzung von Gründungszentren untereinander unter dem Aspekt eines Ausbaus der angebotenen Gesamtleistung,
- die Unterstützung der Vernetzung von Start-up-Unternehmen sowohl innerhalb des Gründungszentrums als auch mit Partnern außerhalb des Zentrums, wie beispielsweise:
 - Aufsetzen von Partneringkonzepten zum optimalen Einsatz der vorhandenen Ressourcen der Start-up-Unternehmen,
 - Schaffung des Zugangs für Start-up-Unternehmen zu Universitäten und Forschungsinstituten,
 - aktive Vermittlung alternativer Finanzierungsformen,
- die Verbesserung der internen Prozesse, beispielsweise in Bezug auf:
 - Scouting/Due Diligence in Bezug auf die Aufnahmeprozesse in das Gründungszentrum,
 - Geschäftsmodell, interne Organisation, schwerpunktmäßige Ausrichtung des Gründungszentrums,
- die Bereitstellung von räumlicher und/oder maschineller Infrastruktur wie beispielsweise:
 - die Zurverfügungstellung von Büroräumen und Kommunikationstechnologie,
 - die Zurverfügungstellung von Laboreinrichtungen, Maschinen und Anlagen,
- weitere Maßnahmen, die geeignet sind, die Entwicklung der Start-up-Unternehmen im Gründungszentrum positiv zu beeinflussen.

Die Start-up-Unternehmen in einem Gründungszentrum können räumlich konzentriert sein, dies muss jedoch nicht zwingend der Fall sein.

4.2. Nicht förderbare Projekte

Nicht förderbar sind

- Projekte, mit deren Durchführung vor Antragstellung bereits begonnen wurde,
- Einzelmaßnahmen ohne ausreichend dargelegtes gesamthafes Konzept,
- reine Immobilienprojekte, d.h. Büro-, Labor- oder Produktionsräumlichkeiten ohne darüber hinausgehende Angebote,

- Projekte ohne ausreichende Planung,
- Projekte ohne plausibel dargestelltes Geschäftsmodell,
- Projekte ohne ausreichende Ressourcengrundlage, insbesondere betreffend
 - die personelle Ausstattung,
 - die darstellbare (Gesamt)Finanzierung,
 - das notwendige Know-how bzw. die zur Durchführung erforderlichen Rechte und Lizenzen,
- Projekte ohne plausible Erfolgchancen,
- Vorhaben, die eine Förderzusage im Rahmen des von der Austria Wirtschaftsservice durchgeführten Förderprogramms JumpStart 2016 erhalten,
- Projekte, deren Förderung aus Mitteln der Stadt Wien zur Substituierung anderer öffentlicher Mittel führen würde,
- Projekte, die aufgrund relevanter EU-rechtlicher Bestimmungen nicht förderfähig bzw. nicht ausreichend förderfähig sind.

4.3. Projektdarstellung:

Ein Projekt ist darzustellen

- als ein in sich geschlossenes Projekt oder sinnvolles Teilprojekt,
- mit seinen gesamten Kosten sowie der hierfür vorgesehenen Finanzierung.

Des Weiteren sind darzustellen:

- ein qualitativ hochwertiges inhaltliches Konzept,
- die geplanten Netzwerkaktivitäten, die ein tragfähiges Netzwerk für die Start-up-Unternehmen des Gründungszentrums sicherstellen,
- die beabsichtigte Einbindung von Partnern (Unternehmen, Universitäten, Forschungseinrichtungen etc.),
- das bestehende und das geplante Angebot von gebündelten Dienstleistungen an die Start-up-Unternehmen des Gründungszentrums,
- ein leistungsfähiges Geschäftsmodell des Gründungszentrums.

4.4. Maximal anerkennbare Projektlaufzeit

Die maximal anerkennbare Projektlaufzeit beginnt mit dem Einreichdatum des Antrages gemäß Punkt 7.2. und endet spätestens 4 Jahre nach Mitteilung gemäß Punkt 10. (siehe auch Punkt 12.2.).

4.5. Kostenanerkennungszeitraum

Der Zeitraum, innerhalb dessen angefallene Kosten anerkannt werden können, beginnt mit dem Einreichdatum des Antrages gemäß Punkt 7.2. und endet mit dem vom Förderwerber angegebenen – allenfalls durch die Wirtschaftsagentur erstreckten – Datum des Projektendes.

5. Förderbare Kosten

5.1. Allgemeine Voraussetzungen

- a. Es werden ausschließlich tatsächlich angefallene, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt stehende, vom Förderwerber zu tragende und nachgewiesene Kosten als Bemessungsgrundlage anerkannt.
- b. Es können nur Nettokosten einbezogen werden. Sofern der Förderwerber nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und somit die Umsatzsteuer tatsächlich von ihm zu tragen ist, kann diese in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen werden.

- c. Kosten werden nur bis zu einem als ortsüblich anerkannten Ausmaß in die Bemessungsgrundlage aufgenommen.
- d. Als Nachweis für interne Kosten sind geeignete und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Unterlagen aus dem Rechnungswesen vorzulegen; externe Kosten müssen durch – den gesetzlichen Vorschriften entsprechende – Rechnungen belegt werden.
- e. Das tatsächliche Anfallen der Kosten am Standort Wien (Wien ist Leistungsort) für das geförderte Projekt ist Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermitteln. Bei Akontozahlungen ist das tatsächliche Anfallen der Kosten bei Zwischen- und/oder Endabrechnungen samt den Zahlungsbelegen nachzuweisen.

5.2. Förderbare Kostenarten

- interne Personalkosten*
- externe Leistungen (z.B. Beratungsleistungen, Schulungsleistungen etc., die dem Zentrum bzw. den Start-up-Unternehmen angeboten werden)
- Sachkosten (z.B. Mieten, etc.)
- Sachinvestitionen
- bauliche Maßnahmen

5.3. Nicht förderbare Kosten

- Kosten zur Aufrechterhaltung des üblichen laufenden Geschäftsbetriebs,
- Kosten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen,
- Kosten im Rahmen eines im Auftrag von Dritten finanzierten und durchgeführten Projekts,
- Kosten für den Ankauf von Grundstücken,
- Finanzierungskosten,
- nicht in Anspruch genommene Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen,
- Kosten geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG),
- Kosten, die aufgrund relevanter EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderfähig gelten.

6. Förderung

6.1. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Barzuschusses vergeben.

Die Höhe des Zuschusses pro Projekt beträgt maximal 50% der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch EUR 500.000.

6.2. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage wird von der Summe der gemäß Punkt 5. förderbaren Kosten gebildet und gilt gleichermaßen für die beantragten anerkehbaren wie für die abgerechneten anerkannten Kosten. Unterschreiten die beantragten anerkehbaren Kosten die Mindestbemessungsgrundlage, so kann das beantragte Projekt nicht zur Förderung empfohlen werden; unterschreiten die abgerechneten anerkannten Kosten die Mindestbemessungsgrundlage, so wird die Förderzusage für das Projekt gemäß Punkt 13.1.c. widerrufen.

Die Mindestbemessungsgrundlage für eingereichte Projekte im Rahmen dieser Ausschreibung beträgt für neu zu gründende Zentren und für Zentren, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung seit weniger als einem Jahr bestehen EUR 100.000., für alle übrigen EUR 200.000.

6.3. Kumulierung

Alle von öffentlichen Förderstellen (z.B. jenen der Stadt Wien, des Bundes oder der Europäischen Union) bezogenen bzw. bei diesen beantragten Förderungen für ein im Rahmen dieser Ausschreibung zu förderndes Projekt bzw. damit in Verbindung stehende Ausgaben müssen vom Förderwerber bekannt gegeben werden. Auf Basis dieser Angaben wird geprüft, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung im Rahmen dieser Ausschreibung und nach den zugrunde liegenden beihilferechtlichen Regelungen gewährt werden kann.

Betreffend Projekte, die der AGVO unterliegen, gelten nachfolgende Bestimmungen:

Die EU-Kommission hat im Artikel 4 der AGVO Höchstbeträge (sog. Anmeldeschwellen) für beihilfefähige Kostenarten festgehalten. Des Weiteren sind – spezifiziert in gesonderten Artikeln – Höchstintensitäten für einzelne Beihilfethemen (z.B. KMU-Beihilfen, F&E&I-Beihilfen etc.) festgelegt. Werden für die selben beihilfefähigen Kosten mehrere Förderungen (z. B. bei verschiedenen Förderstellen) beantragt, so darf gemäß Artikel 8 der AGVO (Kumulierung) die Summe der für diese Kosten gewährten Förderungen die festgelegten Höchstwerte und -intensitäten nicht überschreiten; dies unabhängig davon, ob es sich bei den zusätzlich beantragten Förderungen um De-minimis- oder AGVO-Beihilfen handelt.

Hinsichtlich der Gewährung von im Rahmen dieser Ausschreibung unter De-minimis geförderten Kosten ist zu überprüfen, inwieweit eine Kumulierung aller innerhalb der beiden vorangegangenen Steuerjahre sowie im laufenden Steuerjahr dem Unternehmen gewährten De-minimis-Förderungen den Betrag von EUR 200.000 überschreitet (siehe Anhang IV).

Unzulässig ist des Weiteren eine mehrfache Förderung aus öffentlichen Mitteln der Stadt Wien hinsichtlich derselben Elemente eines Projekts.

6.4. Ausschreibungszeitraum

Die Laufzeit dieser Ausschreibung beginnt mit dem 1. Juli 2016 und endet mit dem 3. Oktober 2016.

6.5. Ausschreibungsbudget

Die Höhe des bereitgestellten Budgets beträgt EUR 1.000.000.

7. Einreichung

7.1. Einreichzeitraum

Anträge zur Gewährung einer Förderung sind vom 1. Juli 2016 bis zum 3. Oktober 2016 möglich.

7.2. Einreichzeitpunkt

Gemäß Artikel 2 lit. 23 AGVO¹ darf zum Zeitpunkt der Einreichung der Beginn der Arbeiten noch nicht erfolgt sein. **Das heißt, dass Projekte, deren Beginn der Arbeiten vor dem Einreichdatum liegt, nicht gefördert werden können!**

7.3. Online-Einreichung

Anträge sind im Internet unter www.wirtschaftsagentur.at unter Verwendung der dort bereitgestellten Online-Formulare zu stellen, die Formulare sind vollständig und richtig – nach bestem Wissen und Gewissen – auszufüllen.

¹ Definition „Beginn der Arbeiten“ (Artikel 2 lit. 23 AGVO):

Entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

7.4. **Ansuchen-Echtheitszertifikat / E-Signatur**

Die von der Wirtschaftsagentur Wien auf der Internet-Seite angeführte Vorgangsweise, insbesondere hinsichtlich des rechtsverbindlich zu unterfertigenden Ansuchen-Echtheitszertifikats oder einer allfälligen elektronischen Signatur ist einzuhalten. Kommt eine rechtsverbindliche elektronische Signatur nicht zustande, ist das Ansuchen-Echtheitszertifikat (in Papierform) schriftlich und rechtsverbindlich unterzeichnet einzureichen.

7.5. **Gemeinsame Einreichung / Partnerantrag**

Ein Förderantrag zu dieser Ausschreibung kann hinsichtlich desselben Projekts auch von mehreren Antragsberechtigten gemeinsam gestellt werden. In diesem Fall kommt mit jedem der beteiligten Förderwerber ein Förderverhältnis zustande. Die Gemeinschaft der Förderwerber hat dabei einen der beteiligten Rechtsträger mit der Vertretung aller Förderwerber gegenüber der Wirtschaftsagentur Wien zu beauftragen (sog. LEAD-Partner) und zu dieser Vertretung zu bevollmächtigen.

a. LEAD-Antrag

Bei der Antragstellung sind im sog. LEAD-Antrag die Stammdaten aller Förderwerber anzugeben. Die Verteilung von Arbeitspaketen, Projektkosten, Projektrisiko und Projektergebnissen sowie die Verteilung der Fördermittel unter den Förderwerbern ist in einem Kooperationsvertrag schriftlich zu regeln und gegenüber der Wirtschaftsagentur Wien offenzulegen.

b. Partnerformular

Im Zuge der Antragserstellung ist die Beteiligung aller weiteren Partner durch ein Partnerformular zu belegen. Der inhaltliche und finanzielle Beitrag sowie die Rolle eines jeden Partners müssen deutlich erkennbar sein. Im Partnerformular sind die Kompetenzen und Aufgaben sowie die Kosten und die Finanzierungsbeiträge der beteiligten Partner anzuführen und schriftlich zu regeln sowie gegenüber der Förderstelle offenzulegen.

c. LEAD-Partner

Der LEAD-Partner muss eine Betriebsstätte in Wien haben. Er wird von den Kooperationspartnern bevollmächtigt und übernimmt die Koordination der Einreichung des Antrags und – im Falle einer Förderzusage – das Management des Projekts sowie die Kommunikation mit der Förderstelle und den Partnern für die gesamte Laufzeit des Projekts. Dazu gehört auch die Prüfung der Berichte und Abrechnungen aller Partner anhand der von den Kooperationspartnern bekannt gegebenen Daten und Angaben.

Der LEAD-Partner ist für die ordnungsgemäße Weiterleitung der Fördermittel an die Kooperationspartner verantwortlich.

Weiters hat der LEAD-Partner dafür Sorge zu tragen, dass Änderungen rechtzeitig gemeldet und mit der Förderstelle abgestimmt werden und dass sowohl die Abrechnung als auch die Berichterlegung vollständig sind und den Vorgaben der gegenständlichen Ausschreibung, sowie einem ggfs. vorhandenen Abrechnungsleitfaden² entsprechen.

Gemäß Punkt 3.2. nicht antragsberechtigten Rechtsträger können sich zwar an einer gemeinsamen Einreichung (im Rahmen eines Kooperationsvertrags) beteiligen, gelten jedoch als nicht förderbar im Sinne dieser Ausschreibung.

² Der ggfs. vorhandene Abrechnungsleitfaden steht im Internet unter www.wirtschaftsagentur.at zur Verfügung.

8. Bewertung

8.1. Vorprüfung

In einem ersten Schritt führt die Wirtschaftsagentur Wien bei allen gestellten Anträgen eine Vorprüfung durch, wobei vor allem auf das Erfüllen formaler Kriterien, das Vorhandensein einer ausreichenden Bewertungsgrundlage und auf das Zutreffen einzelner notwendiger Bedingungen abgestellt wird.

8.2. Bewertungsgrundlagen

Die darauf folgende inhaltliche Bewertung der Anträge erfolgt grundsätzlich nach Bewertungsindikatoren (gemäß Punkt 8.3.), wobei hierzu in der Regel ausschließlich die online eingereichten Antragsunterlagen herangezogen werden, welche eine ausreichende Grundlage für die Bewertung bieten müssen.

Davon unbenommen, kann die Wirtschaftsagentur Wien erforderlichenfalls Förderwerber dazu auffordern, sich ergänzend zu den vorliegenden Antragsunterlagen schriftlich, mündlich oder in Form einer Präsentation zu ihrem Antrag oder bestimmten Teilen davon zu äußern.

Bei Projekten oder Teilen davon, die bereits von anderen öffentlichen Förderstellen begutachtet und bewertet wurden, kann von der Wirtschaftsagentur Wien auf diese Bewertung zurückgegriffen und darauf bei der Bewertung gemäß den in Punkt 8.3. genannten Indikatoren Bezug genommen werden.

8.3. Bewertungsindikatoren

Die Bewertungsindikatoren, die für diese Ausschreibung herangezogen werden, beziehen sich beispielsweise auf:

- die Erreichung der Ziele dieser Ausschreibung,
- die Additionalität des zu fördernden Projekts in Bezug auf bisherige Aktivitäten bzw. die Anreizwirkung der Förderung,
- ein mit dem Projekt verbundenes Umsetzungsrisiko,
- die betriebswirtschaftliche Relevanz des Projekts (Geschäftsmodell),
- die zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen zur Durchführung des Projekts,
- die (un)mittelbaren Beschäftigungseffekte des Projekts.
- die regionalwirtschaftliche Relevanz (insbesondere die Kooperation und die überregionale Vernetzung und eine allenfalls absehbare Leit- und Vorbildwirkung),
- die allgemein-wirtschaftliche und gesellschaftliche Relevanz (wie die Technologieakzeptanz und Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung),
- die Stärkung von KMU,
- die Chancengleichheit von Frauen und Männern,
- ökologische Effekte des Projekts sowie
- Quereffekte auf weitere Politikbereiche.

8.4. Bewertung / Jury

Die inhaltliche Bewertung von Anträgen erfolgt durch eine Jury, die sich aus Mitarbeitern der Wirtschaftsagentur Wien und externen Expertinnen bzw. Experten zusammensetzt.

8.5. Verschwiegenheitsgebot

Alle von der Wirtschaftsagentur Wien mit der Beurteilung und Kontrolle von Anträgen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot. Die Wirtschaftsagentur Wien ist im Fall der Gewährung einer Förderung zur uneingeschränkten Veröffentlichung der Identität der

Förderwerber, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des geförderten Projekts, des Förderbetrags sowie der Begründung für die Auswahl des geförderten Projekts berechtigt.

8.6. Reihung

Anträge, die bei der Wirtschaftsagentur Wien im Zug dieser Ausschreibung vollständig eingereicht werden, werden – sofern sie eine Mindestpunktzahl von 40 (aus insgesamt 100 zu vergebenden Punkten) erhalten haben – nach dem Bewertungsergebnis gereiht.

8.7. Fördervorschlag

Danach werden dem Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien die Liste aller Anträge sowie ein Fördervorschlag gemäß der Reihung und entsprechend den budgetären Möglichkeiten vorgelegt.

9. Entscheidung

Das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien befindet über einen von der Wirtschaftsagentur Wien erarbeiteten Fördervorschlag und empfiehlt dem Magistrat der Stadt Wien die Gewährung oder Ablehnung der Förderung.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung oder die Ablehnung eines Antrags erfolgt durch den Magistrat der Stadt Wien auf Basis dieser Empfehlung des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien.

10. Mitteilung

Der Förderwerber erhält die Mitteilung über die Entscheidung des Magistrats und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung schriftlich durch die Wirtschaftsagentur Wien. Die darin genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Fall einer Ablehnung des Ansuchens werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

11. Auszahlung

11.1. Bedingungen

Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen vor einer Auszahlung von Fördermitteln vom Förderwerber erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss vor einer Auszahlung, wenn es sich bei der Einreichung um ein Unternehmen in Gründung gemäß Punkt 3.3. gehandelt hat, das Unternehmen innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung (Punkt 10.) nachweislich gegründet worden sein und eine Betriebsstätte gemäß Anhang III errichtet haben.

11.2. Akonto

Sofern nicht eine in der Mitteilung gemäß Punkt 10. über die Gewährung von Fördermitteln enthaltene Bedingung (Punkt 11.1.) entgegensteht, kann nach erfolgtem und gegenüber der Wirtschaftsagentur Wien angezeigtem Start des geförderten Projekts ein Akonto von maximal 30% des in dieser Mitteilung genannten maximalen Zuschussbetrags ausbezahlt werden. Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird eine Akontozahlung nicht gewährt.

11.3. Teilzahlungen

Sofern nicht eine in der Mitteilung gemäß Punkt 10. über die Gewährung von Fördermitteln enthaltene Bedingung entgegensteht, kann bei Nachweis entsprechender angefallener und bezahlter Kosten ein verbleibender Restzuschuss – maximal in Höhe der für diese Kosten zugesagten Förderintensität – angefordert werden. Dieser Restzuschuss wird nach Abzug eines allfälligen Akontos sowie eines

20%igen Rücklasses auf mehrere, dem Projektfortschritt (Arbeitspakete, Meilensteine) entsprechende Tranchen aufgeteilt. Diese Tranchen werden – beginnend frühestens ein Jahr nach Erhalt der Mitteilung gemäß Punkt 10. – jeweils maximal einmal pro Jahr nach Vorlage und Prüfung eines Zwischenberichts inklusive Zwischenabrechnung über den plangemäßen Fortschritt des geförderten Projekts ausbezahlt. Die endgültige Kostenanerkennung erfolgt erst mit der Entlastung des Projekts nach Prüfung des Endberichts inkl. der Endabrechnung.

11.4. Schlusszahlung

Nach Abschluss des der Förderung zugrunde liegenden Projekts, Vorlage und Prüfung des vorzulegenden Endberichts gemäß Punkt 12.2. wird der Zuschuss auf Basis der überprüften und als förderfähig anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet. Wenn dieser errechnete Zuschuss den in der Mitteilung gemäß Punkt 10. genannten maximalen Zuschussbetrag unterschreitet, werden vom errechneten Zuschuss – andernfalls vom maximalen Zuschussbetrag – eine bereits geleistete Akontozahlung gemäß Punkt 11.2. sowie bereits geleistete Teilzahlungen gemäß Punkt 11.3. in Abzug gebracht. Ein positiver Saldo wird dem Förderwerber überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 26. Februar 2016, MDK-107271-2/16 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung.

11.5. Auszahlung bei gemeinsamen Einreichungen

Die Punkte 11.1. bis inklusive 11.4. gelten auch für gemeinsame Einreichungen; eine Auszahlung der gesamten Fördersumme für alle Partner erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung an den bevollmächtigten Förderwerber. Der bevollmächtigte Förderwerber ist verpflichtet, die den Partnern zustehenden Anteile der Fördersumme gemäß schriftlicher Bekanntgabe der Wirtschaftsagentur Wien unverzüglich weiterzuleiten.

Für den Fall, dass der bevollmächtigte Förderwerber dieser Verpflichtung zur Weiterleitung nicht nachkommt, haben die Partner allfällige Ansprüche ausschließlich gegenüber dem von ihnen bevollmächtigten Förderwerber geltend zu machen. In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes eine Auszahlung der einzelnen Förderbeträge an die Partner direkt erfolgen. Die auf die jeweiligen Partner entfallende endgültige Fördersumme wird auf Basis der Endabrechnung und unter Berücksichtigung der EU-beihilferechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der vorliegenden Ausschreibung neu berechnet. Die gesamte Fördersumme ist mit dem maximalen Zuschussbetrag begrenzt.

12. Auskunfts-, Aufbewahrungs- und Berichtspflichten

12.1. Zwischenbericht(e) inklusive Zwischenabrechnung(en)

Im Fall einer Fördergewährung muss vor einer gewünschten Teilauszahlung von Fördermitteln gemäß Punkt 11.3. unaufgefordert ein aussagekräftiger Zwischenbericht vorgelegt werden. Werden dafür Formulare zur Verfügung gestellt, sind diese zu verwenden, vollständig auszufüllen und – nach Möglichkeit elektronisch – zu übermitteln.

Bestandteil eines Zwischenberichts ist auch eine Zwischenabrechnung der bisher tatsächlich angefallenen Kosten des Projekts sowie eine revidierte Kostenplanung für das gesamte Projekt. Basis für die Zwischenabrechnung bildet die vom geförderten Unternehmen erstellte Rechnungszusammenstellung samt der bis zur Zwischenabrechnung bezahlten Rechnungen und den Zahlungsbelegen. Sollte daraus eine deutliche Gesamtkostenenkung abzulesen sein, müssen die folgenden Teilauszahlungen an die neuen Umstände angepasst oder überhaupt ausgesetzt werden.

12.2. Endbericht inklusive Endabrechnung

Im Fall einer Fördergewährung ist unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der maximal anerkehbaren Projektlaufzeit (siehe Punkt 4.4.), ein aussagekräftiger Endbericht vorzulegen. Darin sind u.a. eine detaillierte Beschreibung der Projektumsetzung vorzulegen, als auch die wichtigsten aktuellen Daten der Unternehmensentwicklung (Umsatz, Beschäftigtenstand etc.) festzuhalten.

Werden dafür Formulare zur Verfügung gestellt, sind diese zu verwenden, vollständig auszufüllen und – nach Möglichkeit elektronisch – zu übermitteln.

Bestandteil eines Endberichts ist insbesondere eine Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten des Projekts. Basis hierfür bildet die vom geförderten Unternehmen erstellte Rechnungszusammenstellung samt Rechnungen und Zahlungsbelegen.

Es werden nur Rechnungen über Leistungen anerkannt, die von Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 und 2 UGB³ erbracht wurden, die dazu befugt sind. In die Rechnungszusammenstellung dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, Rabatten, Gutschriften, offenen Hafrücklässen etc.) aufgenommen werden. Es werden nur Rechnungen über einem Gesamtbetrag von **mehr als EUR 150 (netto)** anerkannt. Diese Rechnungen müssen den Formvorschriften des § 11 UStG genügen⁴ (siehe Anhang I). Die eingereichten Rechnungen müssen ausschließlich dem Förderprojekt zuzählbare Positionen enthalten.

Sind die vom Förderwerber übermittelten Unterlagen zur Endabrechnung mangelhaft und bieten keine ausreichende Bewertungsgrundlage (und werden auch im Rahmen einer angemessenen Nachfrist entsprechende Unterlagen nicht übermittelt), wird die Gewährung der Förderung gemäß Punkt 13.1. widerrufen.

12.3. Monitoring und Evaluierung

Wesentliche, für den Erfolg des Projekts relevante qualitative und/oder quantitative Änderungen während der Laufzeit des Projekts müssen der Wirtschaftsagentur Wien unverzüglich berichtet werden. Förderwerber sind verpflichtet, auch nach Abschluss des Projekts alle im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und der allgemeinen Entwicklung des geförderten Unternehmens auftretenden Fragen der Wirtschaftsagentur Wien ohne Verzug, vollständig und – wenn verlangt – schriftlich zu beantworten und angeforderte Prüf- und Belegunterlagen beizubringen. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gemäß Punkt 11.4.

12.4. Publikation

Im Fall einer Fördergewährung müssen Förderwerber im Rahmen aller das geförderte Projekt berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert aus Mitteln der Stadt Wien durch die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ nennen und das Logo der Wirtschaftsagentur Wien dort anbringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsbüblicher Auffassung zumutbar ist.

12.5. Aufbewahrung von Unterlagen, Einsichtnahme durch die Wirtschaftsagentur Wien

Förderwerber sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Wirtschaftsagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und von der

³ § 1 Abs 1 UGB: Unternehmer ist, wer ein Unternehmen betreibt.

§ 1 Abs 2 UGB: Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

⁴ Namen und Anschrift des Abnehmers dürfen auf der Rechnung nicht nachträglich vom Abnehmer selbst (z.B. durch Anbringung des Firmenstempels) angebracht werden!

Wirtschaftsagentur Wien übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form aufzubewahren. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung gemäß Punkt 11.4.

Die Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die aufschlussreich sind

- bezüglich des Wirtschaftssektors, in dem der Förderwerber tätig ist,
- für die Einordnung des Antrag stellenden Unternehmens als kleines, mittleres oder großes Unternehmen,
- hinsichtlich der für die Förderbemessung herangezogenen Brutto- und Nettobeträge,
- für die Höhe des jeweiligen Förderbetrags und die Dauer des Projektes,
- hinsichtlich der im Antrag angegebenen anderen De-minimis-Beihilfen, die im laufenden Steuerjahr sowie in den letzten zwei vorangegangenen Steuerjahren vor der Antragstellung beantragt oder gewährt wurden.

Förderwerber sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem österreichischen Rechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen diese Unterlagen auf Verlangen jederzeit im Original oder als Kopien zur Verfügung zu stellen und zu übermitteln.

Die Wirtschaftsagentur Wien, der Magistrat der Stadt Wien, der Stadtrechnungshof Wien, der österreichische Rechnungshof, sowie die Organe der Europäischen Union oder die Beauftragten der vorgenannten Stellen sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist berechtigt, vom Förderwerber zu verlangen, dass alle vorgenannten Unterlagen elektronisch übermittelt werden und/oder in elektronischer Form einsehbar sind.

13. Widerruf einer zugesagten Förderung

13.1. Widerrufsgründe (10 Jahre)

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der unten stehenden Punkte bis zu 10 Jahre nach der Schlusszahlung gemäß Punkt 11.4. wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. die Förderung zweckwidrig verwendet wird/wurde;
- b. Kontrollen durch die Wirtschaftsagentur Wien, den Magistrat der Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien, den österreichischen Rechnungshof, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgenannten Stellen verweigert oder behindert bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt verletzt wurden;
- c. sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, ausbleiben oder wegfallen, insbesondere wenn entgegen den im Antrag gemachten Angaben
 - bei der Förderung von UnternehmensgründerInnen die Unternehmensgründung nicht innerhalb von 6 Monaten nach einer Fördermitteilung gemäß Punkt 10. erfolgt oder
 - die Umsetzung des geförderten Projekts außerhalb Wiens stattfindet bzw. stattfand oder
 - sich der zeitliche Ablauf des Projekts ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert oder
 - das Projekt so wesentlich verändert wird, dass es in dieser Form nicht mehr den Grundlagen für die Förderzusage entspricht, oder
 - das Projekt nicht durchgeführt wird/wurde;
- d. nicht fristgerecht ein aussagekräftiger Endbericht gemäß Punkt 12.2. vorgelegt wird oder ein solcher Bericht (beispielsweise aufgrund fehlender oder unzureichender für die Abrechnung

- relevanter Unterlagen) nicht verlässlich und schlüssig überprüft werden kann und einem diesbezüglichen Verbesserungsauftrag nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen wurde;
- e. der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen gemäß Punkt 12.5. nicht erbracht wird oder die aufbewahrten Unterlagen auf Verlangen nicht umgehend vollständig der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem österreichischen Rechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen übermittelt werden oder – im Fall einer verlangten Aufbewahrung und Ersichtlichmachung auf elektronischem Wege – die Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme nicht gegeben ist;
 - f. der Förderwerber eine Zustimmungserklärung gemäß Punkt 14. widerruft.

13.2. Widerrufsgünde (4 Jahre)

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der unten stehenden Punkte bis zu 4 Jahre nach der Schlusszahlung gemäß Punkt 11.4. wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. der Betrieb des geförderten Gründungszentrums zur Gänze eingestellt wird bzw. wesentliche Teile der fördergegenständlichen Maßnahmen am Standort Wien nicht weiter geführt werden;
- b. das geförderte Gründungszentrum aus Wien verlagert wird;
- c. so wesentliche Bestandteile des Gründungszentrums aus Wien verlagert werden oder auf sonstige Weise der Nutzung durch das Gründungszentrum entzogen werden, dass ein Weiterbetrieb des Gründungszentrums nicht mehr gewährleistet ist;
- d. im Falle einer partnerschaftlichen Einreichung ein Fördernehmer (Partner), aus welchem Grund auch immer, aus dem Kooperationsvertrag ausscheidet, und dadurch der Weiterbetrieb des Gründungszentrums nicht mehr gewährleistet ist, soweit nicht ein etwaiger Gesamtrechtsnachfolger unverzüglich schriftlich erklärt hat, mit allen Rechten und Pflichten in das Förderverhältnis eintreten zu wollen und dem Eintritt seitens der Wirtschaftsagentur zugestimmt worden ist;
- e. sich die Beteiligungsverhältnisse am Gründungszentrum so wesentlich verändern, dass dadurch der Zweck der Förderung nicht mehr gewährleistet ist.

Ist das geförderte Projekt in konkrete sinnvolle Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Fördersummen zugeordnet werden können, und liegt der Widerrufgrund nur bezüglich einzelner Abschnitte vor, so kann der Widerruf auf die diesen Abschnitten entsprechende Förderung beschränkt werden, außer wenn den Förderwerber ein grobes Verschulden am Eintreten des Widerrufgrundes trifft.

13.3. Widerruf bei gemeinsamer Einreichung

Bei Widerrufsgründen gemäß Punkt 13.1. bis 13.2. kann der Widerruf der zugesagten Förderung im Fall des Vorliegens eines Widerrufgrundes, der nicht auf alle Partner zutrifft, nur gegenüber demjenigen Partner ausgesprochen, auf den der Widerrufgrund zutrifft.

13.4. Ausspruch des Widerrufs

Liegt ein Widerrufgrund vor, so ist der Widerruf längstens 6 Monate nach Ablauf der jeweils in den Punkten 13.1. und 13.2. genannten Fristen auszusprechen.

13.5. Rückzahlung im Fall des Widerrufs

Im Fall des Widerrufs ist ein auf den Zuschuss geleitetes Konto bzw. der ausbezahlte Zuschuss über Aufforderung binnen zweier Wochen zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen

gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 26. Februar 2016, MDK-107271-2/16 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung.

Im Fall des Vorliegens von Widerrufungsgründen gemäß Punkt 13.2. lit a., d. und e. sowie eines Nachweises der tatsächlich angefallenen Kosten im Rahmen der Endabrechnung gemäß Punkt 12.2. erfolgt die Rückforderung lediglich in jenem Ausmaß, in dem im Rahmen der Förderung aktivierungsfähige Güter angeschafft wurden, deren gesetzliche Abschreibungsdauer zum Zeitpunkt des Eintrittes des Widerrufungsgrundes noch nicht beendet ist. Die Rückforderung erfolgt aliquot der verbleibenden Abschreibungsdauer.

Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

13.6. Meldepflicht

Förderwerber sind verpflichtet, quantitative oder qualitative Änderungen im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und/oder dem geförderten Unternehmen der Wirtschaftsagentur Wien unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

14. Datenschutz

Förderwerber sind verpflichtet, hinsichtlich aller sie betreffenden Daten, die

- im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder
- bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen,

alle Erklärungen abzugeben, die nach dem Datenschutzrecht für die Zulässigkeit einer Verwendung der Daten i. S. d. § 7 DSchG 2000 erforderlich sind, insbesondere

- zur automationsunterstützten Verarbeitung oder
- zur Übermittlung an
 - den Magistrat, den Stadtrechnungshof Wien den österreichischen Rechnungshof oder andere Organe oder Einrichtungen, insbesondere Förderstellen der Stadt Wien,
 - Organe oder Einrichtungen, insbesondere Förderstellen der Republik Österreich oder eines Bundeslandes der Republik Österreich oder
 - Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union.

Förderwerber verpflichten sich,

- hinsichtlich nicht-sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSchG 2000 und
- hinsichtlich sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 9 Z 6 DSchG 2000

zu erteilen; dies im Speziellen durch Unterfertigung der von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelten Urkunden.

Förderwerber haben das Recht, ihre Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Wirtschaftsagentur Wien zu widerrufen; im Fall des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der Wirtschaftsagentur Wien eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch den Förderwerber kann gemäß Punkt 13.1. f. zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse führen.

15. Geltungszeitraum

Diese Ausschreibung ist gültig für Einreichungen vom 01.07.2016 bis 3.10.2016.

16. Förderabwicklungsstelle



Ein Fonds der
Stadt Wien

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.
Mariahilfer Straße 20 | 1070 Wien
T: +43 1 4000 86774
foerderungen@wirtschaftsagentur.at
www.wirtschaftsagentur.at

Anhang I

Rechnungs-Formvorschriften

Rechnungen müssen den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Gemäß § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 sind dies bei in Kraft treten dieser Ausschreibung folgende Punkte:

- a. den Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers;
- b. den Namen und die Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag EUR 10.000 übersteigt, ist weiters die dem Leistungsempfänger vom Finanzamt erteilte UID-Nummer anzugeben, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird;
- c. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung;
- d. den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt. Bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abgerechnet werden, genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes, soweit dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt;
- e. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 4) und den anzuwendenden Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt;
- f. den auf das Entgelt (Punkt e.) entfallenden Steuerbetrag. Wird die Rechnung in einer anderen Währung als Euro ausgestellt, ist der Steuerbetrag nach Anwendung einer dem § 20 Abs 6 entsprechenden Umrechnungsmethode zusätzlich in Euro anzugeben. Steht der Betrag in Euro im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung noch nicht fest, hat der Unternehmer nachvollziehbar anzugeben, welche Umrechnungsmethode gemäß § 20 Abs 6 angewendet wird. Der Vorsteuerabzug (§ 12) bemisst sich nach dem in Euro angegebenen oder jenem Betrag in Euro, der sich nach der ausgewiesenen Umrechnungsmethode ergibt;
- g. das Ausstellungsdatum;
- h. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird;
- i. soweit der Unternehmer im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte UID-Nummer.

Anhang II

Unternehmen in Schwierigkeiten

Beihilfen werden gemäß Artikel 2, Punkt 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung⁵ (in der Folge AGVO) an Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gewährt. Unternehmen befinden sich demgemäß – unabhängig von ihrer Größe – insbesondere in folgenden Fällen in Schwierigkeiten:

„Unternehmen in Schwierigkeiten“: Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU (1) genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
 1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

5 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung); veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187/1, am 26.6.2014.

Anhang III

Betriebsstätte (Definition)⁶

1. Im Sinn dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
2. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst insbesondere:
 - a) eine Zweigniederlassung,
 - b) eine Geschäftsstelle,
 - c) eine Fabrikationsstätte.
3. Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.
4. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:
 - a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
 - b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
 - c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
 - d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
 - e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
 - f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a) bis e) genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.
5. Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinn des Absatzes 6 – für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.
6. Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Geschäftstätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.
7. Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Geschäftstätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

⁶ Definition nach dem OECD-Musterabkommen 2010 zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (Artikel 5)

Anhang IV

Kumulierung De-minimis-Beihilfen

Wesentliche Bestimmungen der „Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1, am 24.12.2013.“ (De-minimis-Verordnung).

Es gilt der Text der genannten Verordnung!

Artikel 3

De-minimis-Beihilfen

- (2) Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren **200 000 EUR** nicht übersteigen.
.....

- (4) Als **Bewilligungszeitpunkt** einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausbezahlt wird.

Artikel 6

Überwachung

- (1)
Der Mitgliedstaat gewährt die Beihilfe erst, nachdem er von dem betreffenden Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form erhalten hat, in der dieses alle anderen ihm in den **beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten** De-minimis-Beihilfen angibt, für die die vorliegende oder andere De-minimis-Verordnungen gelten.

*Interne Personalkosten

Personalkosten für angestellte MitarbeiterInnen werden auf Basis der *Bruttojahresgehälter* zuzüglich *direkter Gehaltsnebenkosten* und zuzüglich *Gemeinkosten* errechnet. Personalkosten gehen in die Bemessungsgrundlage ein, wenn alle relevanten Bestimmungen des Punkts erfüllt sind. Folgende Kostenbestandteile sind die Basis zur Berechnung der Personalkosten:

Bruttojahresgehalt: Bruttomonatsgehälter für 14 Monate (inkl. „13./14.Gehalt“)⁷

Direkte Gehaltsnebenkosten werden mit einem pauschalen Zuschlagsatz von 32% zum Bruttojahresgehalt berücksichtigt und umfassen Sozialabgaben wie Sozialversicherungs-DienstgeberInnenanteil, DienstgeberInnenbeitrag, Zuschlag zum DienstgeberInnenbeitrag, DienstgeberInnenabgabe, Kommunalsteuer und MitarbeiterInnenvorsorgekasse.

Kosten für Sachleistungen, Prämien und andere Leistungen, die dem Gehalt weder unmittelbar noch regelmäßig zuordenbare Sonderzahlungen darstellen sowie Abfertigungen können hier nicht in Ansatz gebracht werden.

Gemeinkosten werden mit einem pauschalen Zuschlagsatz von 20% zum Bruttogehalt inkl. direkte Gehaltsnebenkosten berücksichtigt und umfassen insbesondere anteilige Verwaltungs-, Energie- und Instandhaltungskosten sowie anteilige Kosten für Betriebsmittel und -räumlichkeiten.

Für die Berechnung des Stundensatzes von angestellten, am zu fördernden Vorhaben mitarbeitenden MitarbeiterInnen ist folgende **Berechnungsformel** anzuwenden:

Personalkosten	=	Bruttojahresgehalt zuzüglich 32% direkte Gehaltsnebenkosten zuzüglich 20% Gemeinkosten
Jahresarbeitsstunden	=	Wochenverpflichtung in Stunden multipliziert mit 41 Wochen durchschn. Effektivarbeitszeit ⁸
Stundensatz	=	Personalkosten dividiert durch Jahresarbeitsstunden
Förderbare Personalkosten	=	Stundensatz multipliziert mit den geleisteten Projektstunden

Beispiel:

Monatsbruttogehalt von Mitarbeiterin Frau Mag. ^a Z. in Höhe von		EUR	2.500,00
= Bruttojahresgehalt inkl. 13./14.Gehalt	2.500 x 14	EUR	35.000,00
+ 32% pauschal für direkte Gehaltsnebenkosten	35.000 x 0,32	EUR	11.200,00
= Zwischensumme		EUR	46.200,00
+ 20% pauschal für anteilige Gemeinkosten	46.200 x 0,20	EUR	9.240,00
= Personalkosten für Frau Mag.^a Z. pro Jahr		EUR	55.440,00
Wochenstundenverpflichtung gem. Dienstvertrag von Frau Mag. ^a Z. im Ausmaß von			40 h
= Jahresarbeitsstunden daher für 41 Wochen p. a.	40 x 41		1.640 h
= Stundensatz für Frau Mag.^a Z.	55.440 / 1.640	EUR	33,80
Mitarbeit von Frau Mag. ^a Z. am eingereichten Vorhaben im betreffenden Jahr			612 h
= Förderbare Personalkosten	33,80 x 612	EUR	20.685,60

⁷ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Person das ganze Jahr angestellt ist, andernfalls muss das 13. und 14. Gehalt aliquot berücksichtigt werden. Für Personen, die nicht in Österreich angestellt sind, kann kein 13. und 14. Gehalt berücksichtigt werden.

⁸ Dieser Wert ist das Maximum für die zur Bemessung der Förderung heranzuziehenden Jahresarbeitsstunden pro Person – Überstunden werden also nicht berücksichtigt.

Der anerkennbare Stundensatz für aktiv am Vorhaben mitarbeitende FirmeninhaberInnen bzw. GesellschafterInnen bei kleinen Unternehmen beträgt 40 Euro.